



Behindertenberatungszentrum
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
Kaiserstraße 55/3/4a, 1070 Wien

Wien, 22. September 2018

Sehr geehrter Herr Sektionschef Pallinger!
Sehr geehrte Frau Dr.in Grasser!
Sehr geehrter Herr Dr. Hofer!

BIZEPS bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012)" (GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2011). Wir übermitteln hiermit unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter e.h., Manfred Srb e.h.

Stellungnahme zum Entwurf Pflegegeldreformgesetz 2012

Allgemeiner Teil

Ad Artikel I und II)

Positiv ist zu bewerten, dass mit diesem Entwurf nun endlich eine **Kompetenzbereinigung**, was die Gesetzgebungs- und die Vollziehungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern anbelangt, sowie eine weitere Reduktion der Entscheidungsträger im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes erfolgen soll.

Damit wird ein wichtiger und vor allem schon längst fälliger Schritt in Richtung umfassende Reform der Pflegevorsorge getan, welcher u.a. dem Bericht des Rechnungshofes vom 25. 2. 2010 zum Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes sowie der Notwendigkeit, in diesem Bereich Maßnahmen der von allen Seiten schon seit Jahren dringend eingeforderten Verwaltungsreform zu setzen, zu verdanken ist.

Bedauerlicherweise können diese Gesetzesnovellierungen dennoch nur als Torso angesehen werden angesichts der Tatsache, dass wichtige Bereiche nach wie vor fehlen bzw. ebenfalls einer dringend notwendigen Reform zugeführt werden müssen, wie z.B.

- die Reform der **Einstufungspraxis**
- gesetzlich festgelegte **jährliche Inflationsabgeltung** sowie die einmalige Abgeltung der durch die ausgebliebene Valorisierung verursachten Wertminderung der Pflegegeldzahlungen
- die Einführung einer sogenannten „**Offenen Stufe**“ zur Finanzierung der Persönlichen Assistenz in Entsprechung des Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Reform der Einstufungspraxis stellt für die Betroffenen eine substantiell wichtige Maßnahme und einen längst überfälligen Schritt zu mehr Gerechtigkeit dar. Das derzeitige Einstufungsmonopol der Ärzte/Ärztinnen, die die Situation eines Antragstellers bzw. einer Antragstellerin beurteilen sollen, bedarf dringend einer Revision, da es in der Praxis immer wieder zu unrichtigen Beurteilungen kommt, die oftmals auf die fehlende Kompetenz und die inhaltliche Überforderung des Arztes/der Ärztin zurückzuführen ist.

Diese Situation könnte durch eine fix installierte Pflegefachkraft und - wenn gewünscht - durch die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens der Antragstellerin / des Antragstellers aus der Welt geschafft werden. Die Einbeziehung einer Person des Vertrauens würde auch einen Schritt in Richtung der Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention darstellen. Diese Reform muss und kann auch unserer Meinung nach noch vor dem Inkrafttreten der geplanten Strukturreform umgesetzt werden.

Die gesetzliche Festlegung der **jährlichen Abgeltung der Inflationsrate** könnte das Pflegegeld endgültig vom Nimbus des armen und ungeliebten Verwandten befreien, den man nicht ernst nimmt und für den man nur, zumeist widerwillig, hin und wieder sorgt. Diese Maßnahme wäre der Beweis dafür, dass die Pflegevorsorge endlich auch defacto als 4. Säule der Sozialversicherung anerkannt wird. Die einmalige Abgeltung der durch die ausgebliebenen Valorisierungen verursachten Wertminderung wäre das Signal dafür, dass die politisch Verantwortlichen der Pflegevorsorge den ihr gebührenden Platz einräumen.

Mit der Einführung einer sogenannten „**offenen Pflegegeldstufe**“ würde eine Forderung der ersten Stunde der österreichischen Behindertenbewegung umgesetzt werden. Diese offene Stufe könnte als zusätzliche Stufe des Pflegegeldes zur Finanzierung der Ausgaben für Persönliche Assistenz vorgesehen werden. Zum Unterschied von den pauschalierten Geldleistungen der anderen Pflegegeldstufen würden hier die **Geldleistungen in der Höhe des tatsächlichen Bedarfs** gegen Nachweis ausbezahlt werden. Mit dieser Maßnahme würde auch dem Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen werden.

Erst mit der Umsetzung der oben angeführten Bereiche könnte von einer wirklichen Pflegegeldreform gesprochen werden. Diese Maßnahmen würden die Pflegevorsorge wieder zu dem verhelfen, was sie bei ihrer Einführung auch tatsächlich war: zu einem „Meilenstein“ der österreichischen Sozialpolitik zu werden.

Ad Artikel III)

Diese aufgrund eines Anlasses geplante Novellierung der Bestimmungen zum „Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt)“ hätte die Möglichkeit geboten, **eine längst überfällige Bereinigung** durchzuführen.

Die Stelle der Behindertenanwaltschaft wird von uns in der jetzigen Form abgelehnt. BIZEPS hat schon bei der Schaffung des Behindertengleichstellungspakets darauf hingewiesen, dass diese Stelle in der jetzigen Form keinen wirklichen Mehrwert bringt.

Die inhaltliche Kritik an der Struktur der Behindertenanwaltschaft ist nicht neu und war schon Bestandteil zweier Regierungsprogramme. Im **Regierungsprogramm** zwischen SPÖ und ÖVP aus dem Jahr 2008 heißt es beispielsweise: „Evaluierung und Weiterentwicklung der Behindertenanwaltschaft“.

BIZEPS fordert entweder die Behindertenanwaltschaft deutlich in den Kompetenzen aufzuwerten oder sie abzuschaffen. Weiters fehlt im Bundesbehindertengesetz eine ähnliche Regelung wie im § 4 GBK/GAW-Gesetz (Anwältin für Gleichbehandlung von Frauen und Männern) damit für die Zukunft sichergestellt ist, dass die Behindertenanwältin/der Behinderteanwalt selbst behindert ist.

Besonderer Teil

Ad Artikel I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 1 I Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 102 Abs. 2) veranlassen BIZEPS einmal mehr dazu, entschieden festzuhalten, dass Menschen mit Behinderungen nur mit Hilfe einer bedarfsgerechten Geldleistung die Möglichkeit haben, selbst zu bestimmen wann, wie und von wem sie Hilfe bzw. eine Unterstützungsleistung in Anspruch nehmen wollen. Nur dadurch werden sie in die Lage versetzt, in der Gesellschaft selbstbestimmt zu leben. Auch das steht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention.

BIZEPS lehnt daher eine Umwandlung einer Geldleistung in eine Sachleistung auf das Entscheidendste ab, es sei denn, es treffen die seltenen Ausnahmefälle gemäß § 20 des Bundespflegegeldgesetzes zu. Sollten diese diffusen Formulierungen bedeuten, dass das Pflegegeld über die Hintertür durch Sachleistungen ersetzt werden soll, sehen wir uns gezwungen, zivilen Ungehorsam in jeder erdenklichen und notwendigen Form zu leisten!

Ad Artikel III)

Die Verlängerung der Funktionsperiode (§ 13d Abs. 1 und 54 Abs. 14) an sich ist noch keine Unabhängigkeit des Behindertenanwalts/der Behindertenanwältin. Im Gegenteil: Diese Verlängerung ist nur ein Nachvollziehen der Verlängerung der Legislaturperiode und bewirkt, dass die bisherigen Bestellungen – von der jede mit medialer Kritik ob der parteipolitischen Besetzung begleitet war – noch länger gültig sind. Da auch jetzt schon eine Wiederbestellung gesetzlich geregelt ist, lehnen wir die Verlängerung der Funktionsperiode ab.

Obwohl eine Verhinderungsregelung unbestritten notwendig ist, müssen wir die vorgeschlagene Novelle (§ 13d Abs. 5) entschieden ablehnen. Die schon jetzt teilweise sichergestellte Unabhängigkeit wird bei der Bestellung der Stellvertretung fortgesetzt.